

**Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern  
vom 10. Mai 2019  
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 10. Mai 2019 die folgenden Beschlüsse gefasst:

**1. Anhebung der Ballungsraumzulage (Anlage 15 AVR-Bayern)**

**§ 1**

1. In § 1 Absatz 1 der Anlage 15 AVR-Bayern werden die Worte „und Hauptwohnung (Artikel 15 Absatz 2 Meldegesetz)“ gestrichen und § 1 Absatz 1 damit wie folgt neu gefasst:  
„(1) Diese Arbeitsrechtsregelung gilt für alle Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen sowie Auszubildende mit Beschäftigungsort (Dienststelle) bzw. Ausbildungsstelle im Stadt- und Umlandbereich München.“
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 der Anlage 15 AVR-Bayern wird der Betrag „75,00 Euro“ durch den Betrag „120,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 2 der Anlage 15 AVR-Bayern wird der Betrag „37,50 Euro“ durch den Betrag „60,00 Euro“ ersetzt.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

**2. Erweiterung der Entgeltumwandlung (§ 49a AVR-Bayern)**

**§ 1**

Es wird folgender neuer § 49a in die AVR-Bayern aufgenommen:

„§ 49a Entgeltumwandlung für Sachleistungen gemäß § 8 Absatz 2 EStG

- (1) Mit Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung, wie zum Beispiel für die Dienstfahrradgestellung, gemäß § 8 Absatz 2 EStG vereinbart werden. In diesem Fall ist die Mitarbeitervertretung zu beteiligen und eine Dienstvereinbarung gemäß § 36 MVG abzuschließen.
- (2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen wird das Tabellenentgelt des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin gemäß Anlage 3 bzw. Anlage 3a um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Der Dienstgeber / die Dienstgeberin gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG.

- (3) Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen und ist auf max. 200,00 Euro monatlich begrenzt. Die Entgeltumwandlung nach dieser Regelung ist unter Berücksichtigung einer etwaigen weiteren Entgeltumwandlung nach § 49 AVR-Bayern für die freiwillige Zusatzversicherung zulässig, soweit dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.
- (4) Vor der Entstehung der Vergütungsansprüche im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

**Protokollerklärung zu Absatz 4:**

Die Gehaltsumwandlung aus dem Bruttoentgelt wird steuerlich nur anerkannt, wenn der Dienstvertrag entsprechend geändert wird. Aus dem Dienstvertrag müssen sich der Verzicht auf einen Teil des Bruttoentgelts und die stattdessen vom Dienstgeber / von der Dienstgeberin gewährten steuerfreien bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Absatz 2 EStG ergeben.

- (5) Die Dienstvereinbarung nach Absatz 1 Satz 2 muss folgenden Mindestinhalt haben:
- a) Dienstnehmerkreis
  - b) Art der Sachleistung gemäß § 8 Absatz 2 EStG
  - c) Antragsvoraussetzungen für den Dienstnehmer / die Dienstnehmerin: Form, Frist, Art der Sachleistung, Umfang der Entgeltumwandlung (welche Bestandteile der künftigen Entgeltansprüche in welchem Umfang umgewandelt werden sollen), Beginn, Dauer
  - d) Regelung für Zeiten, in denen der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin kein Entgelt erhält
  - e) Regelung bei Änderung oder Beendigung der Entgeltumwandlung (Form, Frist)
  - f) Bindungsdauer
  - g) dienstvertragliche Vereinbarung
- (6) Weiterhin sollen im Fall der Dienstfahrradgestellung per Leasingvertrag folgende Verträge abgeschlossen bzw. Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) ein Rahmen-Leasingvertrag als Dienstleistungsvertrag zwischen dem Dienstgeber / der Dienstgeberin und dem Leasinggeber / der Leasinggeberin
  - b) ein Einzelleasingvertrag zwischen dem Dienstgeber / der Dienstgeberin und Leasinggeber mit einer Laufzeit von mindestens 36 Monaten für Fahrräder und Pedelecs ≤ 25km/h.
  - c) ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen Dienstgeber / Dienstgeberin und dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin
  - d) ein im Sinne der Entgeltumwandlung geänderter Dienstvertrag“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2019 in Kraft.

### 3. Sonderregelung für § 16e und § 16i SGB II (§ 3 und Anlage 18 AVR-Bayern)

#### § 1

1. § 3 Buchst. b) AVR-Bayern wird wie folgt um einen zweiten Halbsatz ergänzt:

#### **„§ 3 Ausnahmen vom Geltungsbereich**

Die AVR-Bayern gelten nicht, sofern deren vollständige oder teilweise Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart ist, für: [...]

b) Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, die für Arbeiten auf der Grundlage der Sozialgesetzbücher oder nach einem entsprechend geförderten öffentlichen Programm zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit beschäftigt werden, sofern die AVR-Bayern nichts Näheres regeln; für Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, mit denen nach tariflichem Entgelt bezuschusste sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse wie z.B. nach § 16 e oder § 16 i SGB II vereinbart werden, gelten die Sonderregelungen in Anlage 18, [...]"

2. Es wird folgende Anlage 18 in die AVR-Bayern eingeführt:

#### **„Anlage 18 Sonderregelung für geförderte Dienstverhältnisse**

##### § 1 Geltungsbereich

Diese Anlage gilt für Dienstnehmer / Dienstnehmerinnen, mit denen nach tariflichem Entgelt bezuschusste sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse wie z.B. nach § 16 e oder § 16 i SGB II vereinbart werden.

##### § 2 Anwendung der AVR-Bayern

(1) Auf die Dienstverträge mit den Dienstnehmern / Dienstnehmerinnen gemäß Anlage 18 AVR-Bayern finden die AVR-Bayern Anwendung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Dabei sind die Spezialregelungen in den sozialrechtlichen Rechtsgrundlagen zu diesen Dienstverhältnissen, etwa zur Befristung oder zur Kündigung, ergänzend zu beachten.

(2) Die Regelungen der §§ 37, 40, 47 und 48 AVR-Bayern finden keine Anwendung. Der Dienstgeber / Die Dienstgeberin zahlt anstatt der jährlichen Jahressonderzahlung gemäß § 40 AVR-Bayern einen anteiligen monatlichen Betrag in Höhe von jeweils einem Zwölftel der Jahressonderzahlung pro Beschäftigungsmonat.“

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2019 in Kraft.